

BÄKO-Zentrale Süddeutschland eG
Duisburger Str. 66
90451 Nürnberg

Rosenheim, den 10.02.2017

Lebensmittelrechtliche Konfirmitätserklärung

Sie beziehen von uns Artikel aus der Produktgruppe:

Erzeugnisse aus CPP mit und ohne Einfärbung, bedruckt und unbedruckt

Im Besonderen folgende Artikelnummern:

**466412, 600413, 600416, 600417, 600419, 600420, 600615, 600659, 600678,
600679, 600685, 600686, 620136, 620381, 620382, 620387, 620470, 620471,
620514, 620515, 620516, 620517, 690895**

Materialbezeichnung:

Polypropylenfolie, ≤ 100 µm, Typ: PB 75 SB, transparent, mit und ohne Druck

Hiermit erklären wir, dass die von uns gelieferten Produkte, den gesetzlichen Vorschriften der Kunststoff-Verordnung (EU) Nr. 10/2011 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1935/2004 (in ihrer jeweils aktuellen Fassung) entspricht. Die Produktion erfolgt nach den Maßgaben der Guten Herstellungspraxis GMP gemäß (EG) 2023/2006. Die eingesetzten Rohstoffe entsprechen der Kunststoff-Verordnung (EU) Nr. 10/2011;

folgende Stoffe mit Beschränkung werden in dem o. g. Produkt eingesetzt:

Stoffbezeichnung	SML-Wert in mg/Kg
1,3,5-Tris(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxybenzyl)-1,3,5-triazin-2,4,6(1H,3H,5H)-trion - PM/Ref.Nr.: 95360	5
Octadecyl-3-(3,5-di-tert-Butyl-4-hydroxyphenyl)propionat - PM/Ref.Nr.: 68320	6
N,N-Bis-(2hydroxyethyl)alkyl(C8-C18)amin - PM/Ref.Nr.: 39090	1,2
Ester von hydrierten Rizinusölmonoglyceriden mit Essigsäure-PM/Ref.Nr.: 55910	60

Hinweis zu „Dual-Use“-Stoffen:

Im Produkt können Substanzen, die auch als Lebensmittelzusatzstoff erlaubt sind, enthalten sein:

- Ester von Glycerin mit Stearinsäure – FCM-Nr.: 053
- Zitronensäure- FCM-Nr.: 139
- Siliciumdioxid- FCM-Nr.: 504
- Polyglycerolester

Hinweis zum Schwermetallgehalt:

Nach der europäischen Richtlinie 94/62 EG Artikel 11 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, darf die Konzentration an Schwermetallen Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom (VI)- Verbindungen den Maximalwert von 100 ppm nicht überschreiten.

Basierend auf Daten unserer Rohstofflieferanten sowie den Ergebnissen labortechnischer Prüfverfahren, wird gewährleistet, dass die Werte der:

- Globalmigration von max. 10mg/dm²,
- der spezifischen Migrationslimits lt. Tab.1
- sowie die Konzentration an Schwermetallen von max. 100ppm

nicht überschritten werden.

Spezifikationen zum vorgesehenen Verwendungszweck oder Einschränkungen:

- Art/Arten von Lebensmitteln oder Verfahren, für die das Material geeignet ist:

o alle Arten von Lebensmitteln

o Lagerung für unbestimmte Zeit bei Raumtemperatur und darunter

- Physikalisch-Chemische Untersuchung - Prüfverfahren nach § 64 LFGB B 80.30, Prüfbedingungen1:

o Simulanz (Essigsäure 3%) / 2h bei 100°C

o Simulanz (Ethanol 10%) / 2h bei 100°C

o Simulanz (Olivenöl) / 2h bei 100°C

- Verhältnis der mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Fläche zum Volumen, anhand dessen die Konformität des Materials oder Gegenstandes festgestellt wurde:

o Flächen-Volumen-Verhältnis = 6 dm²/kg Lebensmittel

Farben/ Lacke

Es werden nur Druckfarben und Lacke zur Verwendung auf der dem Lebensmittel abgewandten Seite eingesetzt, für die uns von den Druckfarbenlieferanten entsprechende Bescheinigungen vorliegen. Diese Erklärungen beziehen sich auf Branchenstandards des europäischen Verbandes der Druckfarbenindustrie.

- „EuPIA-Leitlinie zur Guten Herstellungspraxis von für die Produktion von Verpackungsdruckfarben auf der vom Lebensmittel abgewandten Oberfläche von Lebensmittelverpackungen und Gegenständen (in der aktuellsten Fassung)
- „EuPIA-Leitlinie für Druckfarben zur Verwendung auf der vom Lebensmittel abgewandten Oberfläche von Lebensmittelverpackungen und Gegenständen“ (in der aktuellsten Fassung)
- „EuPIA-Kundeninformation zur Verwendung von Flexodruckfarben und Lacken zur Herstellung von Lebensmittelverpackungen“ (offizielle deutsche Übersetzung vom 05. Februar 2009)

Die Rückverfolgbarkeit nach Verordnung (EG) Nr. 1935/ 2004 des Produktes ist durch Kontrolletiketten mit Angabe der Produktionsauftragsnummer = Chargennummer, Artikelnummer und Kontrollnummer gewährleistet.

Diese Bestätigung gilt für das von uns gelieferte Produkt und dessen Verwendung wie spezifiziert. Die Konformitätsprüfung wurde nach den o.g. Regeln durchgeführt; danach erfüllt das Produkt bei Beachtung der angegebenen Lebensmittelkontaktbedingungen die rechtlichen Vorgaben gemäß Verordnung (EG) 1935/2004, der VO (EG) 10/2011 und des LFGB.

Die Bescheinigung wird ausgestellt für bereits gelieferte und zukünftige Artikel/ Lieferungen mit dem Vermerk „lebensmittelecht“.

Polyäthylen/Polypropylen
Flachbeutel
Seiten- und
Bodenfaltenbeutel
Säcke
Tragetaschen
Grifflochbeutel

VIERLING
Verpackungssysteme GmbH

Schlauch-, Halb-, Flach- und
Verbundfolien
Postversandtaschen
Autoabfallbeutel
Vakuumbeutel aus PA/PE
unbedruckt und bis
6 Farben Flexodruck

Vierling Verpackungssysteme GmbH · Oberaustraße 29 · 83026 Rosenheim

Sie beschränkt sich jedoch auf das Produkt wie es unser Werk verlässt und umfasst deshalb nicht vom Verwender hinzugefügte oder weiterbehandelte Zusätze. Von der über die Vorgaben der Richtlinien hinausgehenden Eignung des Produktes für das vorgesehene Füllgut hat sich der Verwender selbst zu überzeugen. Insbesondere wird darauf verwiesen, dass bei bedruckten Packmitteln kein Kontakt zwischen Druckfarbe und Lebensmittel entstehen darf.

Diese Konformitätserklärung stellt somit keine Garantieerklärung dar.



i.A. Sabrina Greul
Betriebsleitung
Vierling Verpackungssysteme GmbH

1VO (EG) 10/2011 „worst case“ Prüfbedingungen für Polyolefine. Die Eignung des Produkts für den vorgesehenen Verwendungszweck unter Berücksichtigung aller Rahmenbedingungen ist jeweils vom Anwender selbst zu testen.

Anschrift:
Oberaustraße 29
83026 Rosenheim

Telefon:
(0 80 31) 24 91 15
Telefax:
(0 80 31) 24 91 17

Geschäftsführerin:
Alexandra Brauch
HRB-Traunstein: 13337

Bankverbindungen:
Sparkasse Bruchsal-Bretten
(BLZ 663 500 36)
Kto.-Nr. 000 043 91

Sparkasse
Rosenheim-Bad Aibling
(BLZ 711 500 00)
Kto.-Nr. 212 506